



**1. Sitzung zur Vorbereitung
der Arbeitsgruppe „Umweltziele/Umweltökonomie“**

am 16. September 2004

**Umweltziele
nach Artikel 4 der WRRL**

Zusammenstellung: Barbara Weber (HMULV)



Oberflächengewässer

- Verschlechterungen verhindern

Oberflächengewässer allgemein:

- Schützen, verbessern und sanieren zum guten Zustand
- künstlich und erheblich veränderte Gewässer:
- Schützen, verbessern und sanieren zum guten chemischen Zustand und guten ökologischen Potential

- Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise reduzieren
- Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe beenden oder schrittweise einstellen



Grundwasser

- Einleitungen von Schadstoffen verhindern oder begrenzen
- Verschlechterungen verhindern
- Schützen, verbessern und sanieren sowie ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und –neubildung gewähren mit dem Ziel eines guten Zustandes
- Umkehr aller anhaltender Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen
- Verschmutzung schrittweise reduzieren



Schutzgebiete

Erfüllung aller Normen und Ziele bis 2015, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften keine anderweitigen Bestimmungen enthalten



Grundsatz

Es gilt das weiterreichende Ziel!



Einstufung künstlich/erheblich verändert

Voraussetzung 1:

Änderungen der hydromorphologischen Merkmale hat
signifikant negative Auswirkungen auf

- Umwelt im weiteren Sinne
- Schifffahrt, einschl. Hafenanlagen, oder Freizeitnutzung
- Tätigkeiten zum Zwecke der Wasserspeicherung
- Wasserregulierung, Schutz vor Überflutungen,
Landentwässerung
- andere wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des
Menschen



Einstufung künstlich/erheblich verändert

Voraussetzung 2:

Nutzbringende Ziele können nicht sinnvoll durch andere Mittel mit wesentlich besserer Umweltoption erreicht werden

- aus Gründen der technischen Durchführbarkeit
- aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten



Fristverlängerung

Fristverlängerungen zur stufenweisen Umsetzung
(maximal bis 2027)

Voraussetzungen:

- keine weitere Verschlechterung
- technische Durchführbarkeit nur in Schritten möglich
- unverhältnismäßig hohe Kosten
- natürlichen Verhältnisse lassen keine rechtzeitige Verbesserung zu



Weniger strenge Umweltziele

Weniger strenge Umweltziele möglich sowohl bei Beeinträchtigungen durch menschliche Tätigkeiten als auch durch natürliche Gegebenheiten

Voraussetzungen:

- Erreichen der Ziele unmöglich oder unverhältnismäßig teuer
- die ökologischen oder sozioökonomischen Erfordernisse können nicht besser erreicht werden
- keine weitere Verschlechterung
- oberirdische Gewässer: bestmögliche Zustand wird erreicht
- Grundwasser: geringstmögliche Veränderungen des guten Zustandes



Vorübergehende Verschlechterung

Vorübergehende Verschlechterung zulässig durch

- natürliche Ursachen
- durch höhere Gewalt (außergewöhnlich oder unvorhersehbar)
- nicht vorhersehbare Unfälle

Bedingungen:

- Verhinderung weiterer Verschlechterungen
- keine Gefährdung anderer Wasserkörper
- Benennung der Bedingungen und Indikatoren
- Benennung der Gegenmaßnahmen
- Überprüfung der Auswirkungen
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands



Änderungen physische Eigenschaften oder Pegel

Zielverfehlung oder Verschlechterung des guten ökologischen
Zustandes oder Potential (OW) bzw. guten Zustandes (GW)
zulässig

durch neue Änderungen der physischen Eigenschaften von
OW oder Pegel von GW

Verschlechterung eines sehr guten Zustandes in einen guten
Zustand zulässig

in Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des
Menschen

Voraussetzung siehe nächste Folie



Änderungen physische Eigenschaften oder Pegel

Voraussetzungen:

- Minderung der negativen Auswirkungen
- Benennung der Gründe für die Änderungen
- Überprüfung der Ziele alle sechs Jahre
- Übergeordnetes öffentliches Interesse an den Änderungen
- Nutzen der neuen Änderung größer als Nutzen aus der Zielerreichung
- Nutzen anders nicht besser erreichbar



Grundsätze für Ausnahmen

Anwendung von Ausnahmen darf die Verwirklichung der Umweltziele in anderen Wasserkörpern nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

Bei Anwendung der neuen Bestimmungen einschließlich der Ausnahmen muss das bisherige Schutzniveau (aus bestehenden Richtlinien) gewährleistet werden.